

1366 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1267 der Beilagen): Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen

Die Bundesregierung hat am 6. Mai 1969 den Entwurf eines Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen im Nationalrat eingebracht. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, das die Grundsätze für eine Neugestaltung der Studienvorschriften an den wissenschaftlichen Hochschulen enthält, sieht nämlich vor, daß die nähere Regelung bezüglich der einzelnen Studienrichtungen besonderen Studiengesetzen vorbehalten bleibt. Während als erstes besonderes Studiengesetz das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen bereits verabschiedet ist, hat die Bundesregierung Entwürfe besonderer Studiengesetze über technische Studienrichtungen (1225 der Beilagen) und montanistische Studienrichtungen (1244 der Beilagen) sowie nunmehr auch den Entwurf über katholisch-theologische Studienrichtungen dem Nationalrat vorgelegt.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung die Anpassung des Studiums der katholischen Theologie an das System des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in formeller Hinsicht sowie an die im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz niedergelegten Grundsätze und Ziele der Hochschulstudien im Sinne einer modernen Neugestaltung des Studiums der katholischen Theologie vornehmen. Der Entwurf geht auf Vorschläge der Dekane der katholisch-theologischen Fakultäten, auf ein ausgedehntes Begutachtungsverfahren und

eine Enquete zurück. Er fand die gemäß Artikel V des Konkordates erforderliche Zustimmung des Heiligen Stuhles.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 18. Juni und 4. Juli 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Unterricht Dr. Mock der Vorberatung unterzogen. In der Debatte wurde von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Doktor Stella Klein-Löw und Peter sowie von den Abgeordneten Leisser, Dr. Stella Klein-Löw und Peter eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht.

Der Ausschuß hat den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der eingebrachten Anträge, die diesem Bericht beige druckt sind, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die unter den Ziffern 2 und 4 bis 9 angeführten Abänderungen dienen stilistischen Verbesserungen des Gesetzestextes; die Abänderungen laut Ziffern 1, 3 und 10 wurden erforderlich, da die Regierungsvorlage die Verabschiedung der 1. Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (1273 der Beilagen) voraussetzte, wozu es aber bisher nicht gekommen ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1267 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Juli 1969

Leisser
Berichterstatte

Dr. Gruber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1267 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 1 sind die Worte „in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXX/1969,“ zu streichen.

2. § 3 Abs. 2 hat mit folgenden Worten zu beginnen:

„(2) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung ist von den im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen abhängig zu machen, insbesondere aber von folgenden Bedingungen:“.

3. In den §§ 3 Abs. 2 lit. b, 4 Abs. 2 lit. c, 6 Abs. 2 lit. c, 7 Abs. 2 lit. b, 8 Abs. 2 lit. c, 10 Abs. 2 lit. b und 11 Abs. 2 lit. c haben die Worte „unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes“ zu entfallen.

4. Im § 4 Abs. 1 hat es nach dem Worte „Kirchengeschichte“ weiter zu lauten: „des kirchlichen Rechtes und philosophischer Gegenwartsfragen sowie der Vermittlung ergänzender Kenntnisse zu dienen.“.

5. Im § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und im § 11 Abs. 2 ist jeweils im ersten Satz nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „aber“ einzufügen.

6. Im § 4 Abs. 4 ist im dritten Satz das Wort „jedoch“ zu streichen.

7. Im § 9 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „mit“ das Wort „unter“.

8. § 14 Abs. 1 hat mit folgenden Worten zu beginnen:

„(1) Absolventen kirchlicher theologischer Lehranstalten ist der im § 1 Abs. 3 und 4 genannte Diplomgrad zu verleihen, wenn“.

9. § 15 Abs. 1 hat mit folgenden Worten zu beginnen:

„(1) Voraussetzungen für die Erwerbung des Doktorates der Theologie sind:“.

10. Dem § 18 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Werden Diplomprüfungen gemäß § 24 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Form von Teilprüfungen durch Einzelprüfer abgehalten (§§ 3 Abs. 4; 4 Abs. 4; 5; 6 Abs. 4; 7 Abs. 4; 8 Abs. 4 und 10 Abs. 4), so setzt die Zulassung zu jeder Teilprüfung die Inskription der für dieses Fach in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Teilnahme an den für dieses Fach in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen der in § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Art, die positive Beurteilung einer allenfalls für das betreffende Fach geforderten Prüfungsarbeit und die Ablegung der die allenfalls geforderten Vorkenntnisse für das betreffende Fach betreffenden Vorprüfungen voraus.“.